



Hinweise zur Wohnberechtigung (WB) (Stand: März 2023)

Eine Wohnberechtigung benötigen Sie, wenn Sie eine Wohnung mieten möchten, die von Bund, Land oder Stadt mit zinsverbilligten Darlehen gefördert wurde (Sozialwohnung) und dadurch noch Mietpreis- und Belegungsbindungen unterliegt.

Die Wohnberechtigung erhalten Sie, wenn Sie im Stadtkreis Heilbronn wohnen, vom

**Planungs- und Baurechtsamt
Baurecht – Service Center
Cäcilienstraße 45, Erdgeschoss, Zimmer C. 0.28**

Sie können Ihren Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen **per Mail an folgende Adresse: monika.keppeler@heilbronn.de** senden. Die Antragsformulare erhalten Sie unter www.heilbronn.de/fileadmin/daten/stadtheilbronn/formulare/bauen_wohnen/wohnen/Antrag_Wohnberechtigungsschein_2022_01.pdf

Wenn Sie Ihren Antrag persönlich einreichen wollen, können Sie dies während unser **Öffnungszeiten Montag 8.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr**. Außerhalb dieser Zeiten können Sie unter der Rufnummer 07131 – 56 3170 Dienstag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8.30 – 12.00 Uhr einen Termin vereinbaren.

Sofern Sie nicht im Stadtkreis Heilbronn wohnen, beantragen Sie bitte den Wohnberechtigungsschein beim Rathaus Ihres Wohnortes.

Auskünfte zur Beantragung der Wohnberechtigung erhalten Sie unter 07131 / 56-3170

Antragsberechtigt sind:

- Alleinstehende (auch Studenten)
- Ehepaare mit und ohne Kinder
- Alleinerziehende mit Kind/Kindern
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (m/m; w/w)
- Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zweier Personen (m/w)

Damit Ihnen unnötige Wege erspart bleiben, bringen Sie zur Beantragung der Wohnberechtigung bitte Nachweise über Ihr gesamtes Einkommen mit (siehe Rückseite).

Ihr Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

Beschäftigte:

- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor der Antragstellung sowie Dezemberabrechnung des Vorjahres, Nachweise über Urlaubs- und Weihnachtsgeld und Sonderzahlungen, letzter Einkommenssteuerbescheid. Auch geringfügiges Einkommen ist nachzuweisen.
- Arbeitsvertrag, wenn keine Lohnabrechnungen für drei Monate vorliegen.

Rentner:

- Alle aktuellen Rentenbescheide bzw. aktuellen Rentenanpassungsmitteilungen, auch über Zusatz-, Firmen- und Witwenrente sowie ausländische Renten, evtl. Bescheid über Grundsicherung.

Arbeitslose:

- Arbeitslosengeldbescheid, Bescheid des Job Centers über die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie über die Übernahme der Miete (kompletter Bescheid mit Berechnungen)

Auszubildende:

- Ausbildungsvertrag, letzte 3 Lohnabrechnungen. Wenn die Ausbildung innerhalb von einem Jahr endet, Nachweis von der Firma über das künftige Bruttogehalt nach Abschluss der Ausbildung. Erfolgt keine Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis, Nachweis darüber vorlegen.

Sonstiges:

- Kinder im Haushalt eines geschiedenen Elternteiles: Sorgerechtstitel, Aufenthaltsregelungsvereinbarung, ggfs. Stellungnahme Jugendamt und/oder Zustimmungserklärung des anderen Elternteils über Aufenthalt
- Nachweis über erhaltenen Unterhalt
- Nachweis über Unterhaltzahlungen an Ehegatten und Kinder
- Scheidungsurteil oder Nachweis der beabsichtigten Scheidung (z.B. Anwaltsschreiben)
- Nachweis über sonstige Einkünfte (Sozialhilfebescheid, Wohngeld, Mieteinnahmen, BAföG, Zins-einkünfte, u.a.)
- Mutterpass bei bestehender Schwangerschaft
- Schulbescheinigung für Kinder ab 15 Jahren
- Aufenthaltstitel bei Nicht-EU-Angehörigen
- Bescheinigung des Facharztes über spezifische Wohnungsversorgungsprobleme, wenn wegen einer Schwerbehinderung die Wohnberechtigung für eine größere Wohnung beantragt wird.
- Eigentümer einer Wohnung oder Wohnhauses – aktueller Grundbuchauszug, Nachweis der Restschuld